

## Übersicht über die Länderregelungen zur Versickerung von Niederschlagswasser

Stand Oktober 2009

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREIE ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Baden-Württemberg</i>	<p>§ 45 b Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 WG</p> <p>Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser Stand: 22. März 1999</p> <p>Freistellung von der Abwasserbeseitigungs- und – überlassungspflicht: § 45b Abs.2 Nr.3 WG</p>	<p>Von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll Niederschlagswasser versickert werden, § 45b Abs. 3 WG (...oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer)</p>	<p>Das Niederschlagswasser wird außerhalb des Fassungsbereichs (Zone I) und der engeren Schutzzone ( Zone II ) von Wasserschutz- oder Quellenschutzgebieten, Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast- und altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 3-6 BBodSchG versickert oder eingeleitet, § 3 Satz 1 VO i. V. mit § 2 VO</p>	<p>1. Dachflächen, Ausnahmen: § 2 Abs.1 Nr. 1 VO, insbesondere kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer § 3 Satz 2 VO 2.befestigte Grundstücksflächen Ausnahmen: § 2 Abs. 1 Nr.2 VO 3. öffentliche Straßen, die der Erschließung von Wohngebieten dienen und solche außerhalb geschlossener Ortslage Ausnahme: § 2 Abs. 1 Nr. 3 VO 4. beschränkt öffentliche Wege, Geh- und Radwege als Bestandteil einer öffentlichen Straße, § 2 Abs.1 Nr. 4 VO</p>	<p>1. Versickerung: Flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden in das Grundwasser Niederschlagswasser von Dachflächen auch in Mulden-Rigolen-Elementen, § 2 Abs. 2 VO</p> <p>2. ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, nur wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers nicht möglich ist. § 2 Abs. 2 VO</p>	<p>Bei erlaubnisfreier Einleitung von befestigten oder bebauten Flächen mit mehr als 1200 m<sup>2</sup>, § 1 Abs. 2 VO</p>

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREIE ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Bayern</i>	<p>Art. 33 Abs. 2 BayWG, Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV Stand: 11.09.2008</p> <p>Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht: Art. 41a Abs.2 Satz 2</p>		<p>Das Niederschlagswasser wird außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastverdachtsflächen versickert und ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt, § 1 NWFreiV</p>	<p>1. Dachflächen Ausnahmen: § 2 Nr. 1 NWFreiV, 2. Kreis- und Gemeindestraßen mit nicht mehr als zwei Fahrstreifen, § 2 Nr. 2 NWFreiV 3. sonstige öffentliche Straßen nach Art.53 Bay StrWG, § 2 Nr. 3 NWFreiV</p>	<p>Flächenhaft über geeignete Oberbodenschicht , § 3 Abs.1 NWFreiV</p> <p>wenn dies nicht möglich ist, nach Vorreinigung über andere Versickerungsanlagen wie z.B. Rigolen, Sickerrohre oder -schächte, § 3 Abs. 2 NWFreiV</p> <p>An vorstehende Versickerungsanlagen dürfen nur 1000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen werden, § 3 Abs. 1 Satz 2 NWFreiV</p>	<p>Die Kreisverwaltungs – behörde kann auf Antrag oder zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen festsetzen, § 4 Abs. 1 NWFreiV</p> <p>Ebenso kann sie, soweit keine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird, im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen nach § 3 NWFreiV zulassen, wenn eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu besorgen ist, § 4 Abs. 2 NWFreiV</p>

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Berlin</i>	§ 36a, § 36b BWG, Niederschlagswasserfreistellungsverordnug ( NWFreiV) Stand: 24. August 2001	Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder sonstige signifikante nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und sonstige Belange nicht entgegenstehen, soll Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht versickert werden. § 36a Abs. 1 Satz 1 BWG	Das Niederschlagswasser wird außerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen versickert und ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert, § 1 Abs. 1 NWFreiV	1. nichtmetallische Dachflächen, § 2 Nr. 1 NWFreiV  2. Wegflächen, Radwege, Hofflächen und Verkehrsflächen auf Wohngrundstücken und Personenkraftfahrzeug-Stellflächen in Wohngebieten, § 2 Nr. 2 NWFreiV  3. Straßenflächen in reinen Wohngebieten mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsdichte von max. 500 Kfz, § 2 Nr.3 NWFreiV	1. Mulden- sowie Mulden-Rigolen mit mind.1.5 m Abstand zum Bemessungsgrundwasserstand, über mind. 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht, § 3 Nr. 1+2 NWFreiV, für alle Flächen, § 4 Abs. 1 Nr. 1+2 NWFreiV  2. Rigolen, Rohre oder Schacht mit mind. 1 m Abstand zum Bemessungsgrundwasserstand, § 3 Nr.3 NWFreiV, nur ausnahmsweise für Niederschlagswasser von Flächen nach § 2 Nr. 1 NWFreiV, § 4 Abs. 1 Nr. 1 NWFreiV  3. Keine Vernässung angrenzender Gebäude  4.KeineVegetationsschäden und unzulässige Bodenbelastungen	Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, wenn dadurch eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, § 1 Abs. 2 NWFreiV

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Berlin</i>					5. Der Versickerungsraum darf nicht aus Trümmer- oder Bauschutt oder Schuttbeimengungen bestehen § 3 Nr. 4. - 6. NWFreiV	
<i>Brandenburg</i>	§§ 43 Abs. 1 S. 2, 54 Abs. 4, 64 Abs.2 Nr.3 BbgWG  Freistellung von der Abwasserüberlassungs-Pflicht: § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG	Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegesehen ist Niederschlagswasser zu versickern Die Gemeinden können durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss, § 54 Abs. 4 BbgWG		1. Gemeindegebrauch, wenn es nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird, § 43 Abs.1 Satz 2 BbgWG  2. Dachflächen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, § 64 Abs.2 Nr.3 BbgWG	Verrieseln, verregnen versickern oder unmittelbar in Gewässer einleiten, § 64 Abs. 2 Nr.3 BbgWG Keine konkrete Regelung über Art und Weise	

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREIE ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Bremen</i>	<p>§ 132a BremWG</p> <p>Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser Stand: 4. März 2004</p>	<p>Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung oder einer, hinsichtlich der Qualität des Niederschlagswasserabflusses, ihr vergleichbaren Nutzung dienen, soll weitestgehend dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden, und zwar im Wege der Versickerung oder ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. § 132a Abs. 1 BremWG</p>	<p>Das Niederschlagswasser wird außerhalb von Wasserschutzgebieten, Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen versickert und ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert oder mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt, Nr.2.3 + 2.4 der Bekanntmachung</p>	<p>Weniger als 1000m befestigte oder bebaute Fläche in Wohngebieten und Grundstücke mit vergleichbarer Nutzung hinsichtlich der Qualität des Niederschlagswasserabflusses</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gründächer, nichtmetallische Dachflächen</li> <li>2. Terrassen- und Balkonflächen, Wege und Hofflächen ohne Kfz – Verkehr Nr.3.1 der Bekanntmachung</li> <li>3. Hofflächen und Pkw – Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel</li> <li>4. Dachflächen mit max. 50 m<sup>2</sup> unbeschichteten metallgedeckten</li> </ol>	<p>Für 1. und 2. in unterirdische Versickerungsanlagen, wie Sickerschächte, Sickerrohre und Rigolen Nr. 3.1</p> <p>Für 3., 4., und 5. über Mulden und sonstige Flächen mit mind. 20 cm bewachsenem Oberboden. Nr.3.2</p> <p>Eine Vernässung angrenzender Grundstücke muss ausgeschlossen sein. Nr. 3.3</p>	<p>Einleitung in ortsnahe Oberflächengewässer nur nach Anzeige, rechtzeitig vor Erstellung der Entwässerungsanlagen an den zuständigen Wasser- und Bodenverband, Nr.4.2</p> <p>Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Entwässerungsanlagen oder in den Untergrund gelangen, Nr.5.3</p> <p>Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen der Bekanntmachung zulassen, wenn dadurch eine Verunreinigung des Grundwassers des Oberflächengewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,</p>

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREIE ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Bremen</i>				<p>Anteilen mit Blei-, Kupfer-, oder Zinkeindeckung</p> <p>5. Anliegerstraßen und sonstige Straßenflächen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen bis zu 300 Kfz, Nr.3.2 der Bekanntmachung</p>		solche Vorhaben sind Erlaubnispflichtig, Nr.6
<i>Hamburg</i>	<p>§§ 32a, 32b HWaG,</p> <p>Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken (VO)</p> <p>Stand: 23. Dezember 2003</p>		<p>Das Niederschlagswasser wird außerhalb der Zonen I und II von Wasserschutzgebieten und von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen versickert, und ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderweitigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert, mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt</p>	<p>Anzuschließende oder angeschlossene befestigte und bebaute Fläche eines Wohngrundstücks nicht größer als 250 m<sup>2</sup></p>	<p>Natürlich anstehende, wasserstauende Bodenschichten werden durch die Anlage nicht durchstoßen, § 2 Abs. 2 Nr.2 VO</p> <p>Bei Unterirdischen Anlagen wird ein Mindestabstand von 1 m zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten Grundwasserspiegel eingehalten, § 2 Abs. 2 Nr.3 VO</p>	<p>Anzeige einen Monat vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde, § 32b HWaG</p> <p>Diese kann unterbleiben, wenn die Behörde bereits in anderen Verwaltungsverfahren in ausreichendem Maße Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat, § 4 VO</p>

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Hamburg</i>					<p>Versickerung des Niederschlagswassers von Hof- und Verkehrsflächen, Kraftfahrzeugstellplätzen und Metall- oder Bitumendächern nur über die belebte Bodenzone, § 2 Abs. 2 Nr.4 VO</p> <p>In Zone III von Wasserschutzgebieten ausschließlich über Anlagen, die die belebte Bodenzone aus einer mind. 30 cm mächtigen bewachsenen Oberbodenschicht einbeziehen, § 2 Abs. 2 Nr.5 VO</p>	<p>Die zuständige Behörde kann – um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten - für Einzelfälle oder für die bezeichneten Gebiete die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen festsetzen, § 3 VO</p>

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Hessen</i>	§ 42 Abs. 3 + 4 HWG Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht, § 43 Abs. 4 Nr.2 HWG	Niederschlagswasser soll in geeigneten Fällen versickert werden, § 42 Abs. 3 Satz 2 HWG				<p>Durch Satzung der Gemeinde können Anlagen zum Sammeln oder verwenden von Niederschlagswasser vorgeschrieben werden soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, § 42 Abs. 3 HWG</p> <p>Durch Rechtsverordnung können Regelungen zur erlaubnisfreien Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, zum Zwecke schadloser Versickerung, getroffen werden, § 42 Abs.4 HWG</p>

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	§ 32 Abs. 4, 39 Abs. 3 LWaG	Niederschlagswasser soll, sofern es nicht verwertet wird, in geeigneten Fällen versickert werden, § 39 Abs. 3 Satz 2 LWaG	Die Gemeinde hat durch Satzung geregelt, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann, § 32 Abs. 4 LWaG	Keine flächenbezogenen Regelungen, es gelten die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Versickerung.	Eine Verunreinigung des Grundwassers darf nicht zu besorgen sein und sonstige Belange dürfen einer Versickerung nicht entgegenstehen, § 39 Abs. 3 LWaG	Genauere Regelungen hierzu werden durch Satzung der Gemeinde getroffen. Bei einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder sonstiger Belange kann die Benutzung durch die Wasserbehörde im Einzelfall untersagt werden, § 39 Abs. 3 LWaG
<i>Niedersachsen</i>	§ 136 Abs. 4 NWG			Dach-, Hof-, oder Wegflächen von Wohngrundstücken	Versickerung, Verregnung oder Verrieselung auf dem Grundstück, auf Hofflächen anfallendes Niederschlagswasser darf nur über die belebte Bodenzone versickert, verregnet und verrieselt werden	Anordnung der Erlaubnisfreiheit des Fachministeriums durch Verordnung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Niedersachsen</i>						Diese Kompetenz kann durch Verordnung auf die Wasserbehörde übertragen werden
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	§ 51a LWG  Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.Mai 1998, Ministerialblatt NRW 654, S. 918	Von Grundstücken die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden ist zu versickern. § 51a Abs.1 Satz 1 LWG			Versickerrung, Verrieselung oder ortsnaher Einleitung in ein Gewässer, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, § 51a Abs.1 Satz 1 LWG	Die Gemeinde kann Art und Weise der Einleitung durch Satzung festsetzen, § 51a Abs. 2 LWG  Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Anforderungen an das Einleiten stellen, § 51a Abs.4 LWG Abs. 5: Verbot
<i>Rheinland-Pfalz</i>	§ 36 Abs. 4, 5 LWG  Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht § 51 Abs.2 Nr.2 LWG		Die Einleitungsstelle liegt außerhalb von Fassungs-bereichen und engen Schutzzonen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Quellen und deren unmittelbarer Umgebung,	1. Dachflächen Ausnahmen: § 36 Abs.4 Nr.1.a) LWG, insbesondere kupfer-, zink- oder bleigedekte Dachflächen 2. befestigte Grundstücksflächen Ausnahmen: § 36 Abs.	Bis zu 8 m <sup>3</sup> pro Tag, wenn eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu erwarten sind. § 36 Abs. 4 LWG	Anzeige: Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme an die nach § 34 WG für die Erlaubnis zuständige Behörde, § 36 Abs. 5 LWG  Beschränkung der

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Rheinland-Pfalz</i>			Gewässern oder Gewässerabschnitten mit der Gewässergüteklasse I, § 36 Abs. 4 Nr.2 LWG	4 Nr. 1.b) LWG 3. öffentliche Straßen zur Erschließung von Wohngebieten und außerhalb geschlossener Ortschaften, Ausnahmen: § 36 Abs. 4 Nr.1.c) LWG  4. Geh- und Radwege als Bestandteil eine öffentlichen Straße, § 36 Abs. 4 Nr.1.d) LWG		Ausübung des Gemeingebrauchs durch die zuständige Wasserbehörde nach § 37 LWG
<i>Saarland</i>	§§ 35 Abs. 2, 49a SWG,	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll, im Rahmen der Satzung nach Abs. 3, vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches		Dach-, Hof- oder Wegflächen von Wohngrundstücken, wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden soll, § 35 Abs. 2 SWG	Flächenhaft über die natürlich gewachsene Bodenzone mit mindestens 30 cm mächtiger bewachsener Bodenzone, § 35 Abs. 2 SWG	Gemeinde durch Festsetzung im Bebauungsplan oder der kommunalen Abwassersatzung, § 49a Abs. 3 SWG. Bei einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder sonstiger Belange kann die Benutzung durch die untere Wasserbehörde im

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Saarland</i>		Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und nicht auf Grund der kommunalen Abwassersatzung der Gemeinde vorbehalten ist. § 49a Abs. 1 Satz 1 SWG				Einzelfall untersagt werden, § 35 Abs. 3 SWG

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREIE ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Sachsen</i>	§ 44 Abs. 2 SächsWG,  Erlaubnisfreiheitsverordnung ( ErlFreihVO ) Stand: 12. September 2001		Das Niederschlagswasser wird außerhalb von Heilquellen-, Trinkwasser- und entsprechenden Schutzgebieten, Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlast- und Altlastverdachtsflächen versickert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ErlFreiVO) und ist nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt (§ 3 ErlFreiVO)	1. außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen: a) Dächer- und Terrassen § 4 Abs. 1 Nr. 1. a) ErlFreiVO Ausnahme: kupfer-, zink- und bleigedekte Dächer, §4 Abs. 2 ErlFreiVO b) befestigte oder unbefestigte, nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Grundstücksflächen Ausnahmen: § 4 Abs. 1 Nr. 1 b, ErlFreiVO c) Wohnstraßen, Rad- und Gehwegen , § 4 Abs. 1 Nr. 2 ErlFreihVO	1. Versickerung erfolgt auf folgenden Flächen a) Grundstück der Anfalls (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ErlFreiVO) b) durch gemeindliche Satzungen besonders dafür ausgewiesene Flächen ( § 5 Abs. 1 Nr. 2 ErlFreiVO) 2. Versickerungsanlage entspricht aa.R.d.T. (§ 6 Abs. 1 ErlFreiVO) 3. Wenn mehrere Möglichkeiten bestehen: Art der Versickerung, bezieht in höheren Maße das Schutzpotential des Bodens ein, es besteht ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten Grundwasserstand und die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist gewährleistet. § 6 Abs.	

					2-4 ErlFreiVO § 6 ErlFreihVO	
<i>Sachsen-Anhalt</i>	§ 137 Abs. 5 WG LSA			Dach-, Hof- und Wegflächen von Wohngrundstücken, wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden soll	Bei Niederschlagswasser von Hofflächen Versickerung über die belebte Bodenzone	Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung Erlaubnisfreiheit bestimmen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Diese Befugnis kann durch Verordnung des Ministeriums für einzelne Gebiete auf die Wasserbehörden übertragen werden

	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES
<i>Schleswig-Holstein</i>	§ 21 Abs. 1 Nr. 3a), § 31 Abs. 1 + 5a LWG	Die Gemeinden können in der Abwassersatzung vorschreiben, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den a.a.R.d.T. entsprechen § 31 Abs. 5a Satz 1 und 3 LWG	Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser darf nur außerhalb von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten, von Altlasten- und altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG erfolgen, § 21 Abs. 1 LWG	Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für Benutzung des Grundwassers durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone von aa) reinen Wohngrundstücken bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m <sup>2</sup> cc) ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein § 21 Abs. 1 Nr. 3a) LWG	Versickerung über eine belebte Bodenzone, § 21 Abs. 1 Nr. 3a) LWG	Der zuständigen Wasserbehörde ist die Benutzung spätestens einen Monat vor deren geplante Beginn anzuzeigen § 21 Abs. 1 LWG
	VORSCHRIFTEN	PFLICHT ZUR VERSICKERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISFREIE EINLEITUNG	ERLAUBNISFREI ZU ENTWÄSSERENDE FLÄCHEN	ANFORDERUNG AN DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG	ANZEIGEPFLICHT SONSTIGES

<i>Thüringen</i>	<p>§ 49 Abs. 3 ThürWG</p> <p>Thüringer Niederschlagswasser- versickerungs- verordnung (ThürVersVO) Stand: 3. April 2002</p>		<p>Das Niederschlagswasser wird außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Wasservorbehaltsgeländen, Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen versickert, und ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt, § 1 ThürVersVO</p>	<p>1. Dachflächen Ausnahmen: § 2 Nr. 1 ThürVersVO, insbesondere kupfer-, blei- oder zinkgedeckte Dachflächen</p> <p>2. Fußgängerbereiche, sonstige öffentliche Straßen, Pkw-Stellplätze in Wohngebieten, Hof oder Terrassenflächen Ausnahmen: § 2 Nr. 2 ThürVersVO</p>	<p>Flächenhaft über eine mind. 30 cm mächtige Oberbodenschicht mit ausreichender Wasserdurchlässigkeit, § 3 Abs. 1 ThürVersVO</p> <p>Wenn eine derartige Versickerung nicht möglich ist kann Niederschlagswasser von Flächen nach § 2 Nr.1 und, nach Vorreinigung, von Flächen nach § 2 Nr.2 über Rigolen oder horizontale Sickerrohre versickert werden, § 3 Abs. 2 ThürVersVO</p>	
------------------	---	--	--	--	---	--